

# Bildrechte & Recht am eigenen Bild

---

Bildrechte sind ein schwieriges Thema: Welche Bildmotive darf man im Internet verwenden, welche nicht? Ebenso sind die Rechte am eigenen Bild ein weites Feld – was tun, wenn der oder die Fotografierte am Ende nicht einverstanden ist mit einer Veröffentlichung? Ein kurzer Überblick mit Tipps:



© jarmoluk – pixabay.de

## Personen-Fotos von VdK-Veranstaltungen (Feiern, Ausflüge, Sitzungen ...)

- Grundsätzlich gilt bei der Berichterstattung von Veranstaltungen erstmal: **keine Personenfotos ohne vorherige Einwilligung**. Jeder Fotografierte hat das Recht am eigenen Bild. Wichtig ist dies vor allem auch bei Minderjährigen! Hier in jedem Fall (ggf. beide) Erziehungsberechtigten fragen. Bitte auch besondere Sensibilität walten lassen bei Fotos von Personen, die aus anderen Gründen nicht selbst ihre Einwilligung zum Foto geben können oder die in möglicherweise heiklen/intimen Situationen abgelichtet werden (etwa Pflegebedürftige, Demenzkranke ...)
- Es gibt gesetzliche Ausnahmen, wann jemand ohne Einwilligung abgelichtet werden (siehe Kunsturhebergesetz, vor allem §23, Abs.1 Nr. 3 KunstUrhG):

***Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie***

§ 23

*(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:*

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;***

2. *Bilder, auf denen die **Personen nur als Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
3. ***Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;***
4. *Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

*(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.*

- **Zeitgeschichte:** Leider ist die exakte Festlegung dieser Ausnahme nicht ganz einfach. Wann gilt eine Person als Person der Zeitgeschichte? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Zur Zeitgeschichte zählt das gesamte politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben und was Gegenstand der Aufmerksamkeit oder Anteilnahme der Öffentlichkeit ist. Personen der „Zeitgeschichte“ sind unter anderem Politiker (auch Lokalpolitiker), Angehörige der Königs- und Fürstenhäuser, Repräsentanten der Wirtschaft (Manager) sowie Künstler, Schauspieler, Sänger, Schriftsteller und Sportler.
- **Personen nur als Beiwerk:** Die Beiwerks-Ausnahme setzt voraus, dass auf einem Bild die Landschaft oder eine sonstige Örtlichkeit (Denkmal, Wahrzeichen, Gebäude ...) das Bild prägt, die Personen müssen untergeordnet sein und dürfen nicht selbst Thema des Bildes sein. Nach der Rechtsprechung des BGH setzt die Beiwerkseigenschaft voraus, dass sich die betreffende Person quasi zufällig in einer Umgebung befindet, die den eigentlichen Gegenstand der Abbildung bildet.
- **Versammlungen:** Laut Punkt 3 ist keine Einwilligung erforderlich von den Teilnehmern einer Versammlung, eines Aufzuges oder ähnlicher Vorgänge. Solange also eine Veranstaltung **im Gesamten** dargestellt wird und im Vordergrund der Aufnahme steht, ist keine Einwilligung vonnöten. Vorsicht hingegen ist geboten, wenn man auf dem angefertigten Bild nicht erkennt, dass es sich um eine (Verbands-) Veranstaltung handelt, weil man **einzelne Personen** aus dem Geschehen herausgegriffen hat. Es gibt weiterhin die Auffassung, dass die Versammlung öffentlich, also wirklich für jedermann frei zugänglich sein muss, damit die Ausnahmeregel gilt. Bei VdK-Veranstaltungen würde dies i.d.R. nicht zutreffen.
- **Gruppenfotos** sind nicht ausgenommen! Auch bei fotografierten Gruppen muss jeder Einzelne sein Einverständnis geben. Die Personenanzahl spielt hierbei keine Rolle.
- **Fazit:** Personenfotos sind leider ein rechtliches Minenfeld. Daher sollten Sie lieber einmal zu viel als zu wenig die Erlaubnis einholen. Empfehlung: Bei VdK-Veranstaltungen (egal

wie groß) sollten anwesende Mitglieder, die keine Funktion haben, in einer Anwesenheitsliste unterschreiben und ankreuzen, ob sie fotografiert werden dürfen. Zu Beginn der Veranstaltung sollte für jeden hörbar darauf hingewiesen werden, dass fotografiert wird und für welche Zwecke (nur für VdK-Publikationen inklusive Internet - oder auch für andere Publikationen, auch für soziale Netzwerke? ...)

Auch wenn jemand geehrt wird, muss er vorher sein Einverständnis geben, sogar wenn nur sein Name gedruckt wird. Dies gilt auch für Ausflüge – alle Teilnehmer müssen ihr Einverständnis erklären. Besonders wichtig: Wenn Kinder dabei sind, müssen die Erziehungsberechtigten, in der Regel die Eltern, zustimmen. Vorstände, Pfarrer oder Bürgermeister müssen nicht gefragt werden, sie erklären sich qua Amt einverstanden.

## Verwendung von Fotos und Grafiken auf den VdK-Websites

- Grundsätzlich darf auf den VdK-Websites nur Bildmaterial verwendet werden, für das die **Bildnutzungsrechte** restlos geklärt sind (dabei ist weiter zu unterscheiden zwischen der Nutzung auf Websites und Nutzung für Social Media, z.B. Facebook). Für jede Bildquelle/jedes Bildarchiv müssen die Nutzungsbedingungen vorab sorgfältig gelesen und dann umgesetzt werden. Das gilt nicht nur für Fotos, sondern auch für Cartoons, Grafiken, Schaubilder, Fotomontagen, Kartenmaterial (Straßenkarten, Anfahrtspläne) ... Es dürfen ohne explizite Erlaubnis auch keine Abbildungen oder Fotos aus Büchern, Zeitschriften etc. eingescannt und abfotografiert werden!
- Wenn Sie Fotos von anderen Organisationen, von externen Veranstaltungen etc. verwenden möchten, wenden Sie sich am besten direkt an die jeweilige **Pressestelle**. Sie erhalten dort eine verbindliche Auskunft.
- Stichwort Pressespiegel: Es ist i.d.R. nicht erlaubt, **Zeitungsartikel** einzuscannen / abzufotografieren und online zu stellen. Die überwiegende Mehrheit journalistisch-redaktioneller Artikel ist urheberrechtlich geschützt.
- Die unerlaubte Nutzung (oder bereits die nicht ausreichende/nicht korrekte Einbindung von Urheberrechtsinformationen) kann teure **Abmahnungen** nach sich ziehen, die sich schnell im vierstelligen Bereich bewegen. Viele Fotografen oder Anwälte durchforsten gezielt das Internet nach entsprechenden Urheberrechtsverstößen. Unwissenheit schützt hier nicht vor Strafe.
- Der VdK Deutschland bietet für seine Landesverbände im Content Management System (CMS 2.0) in den **globalen Bildordnern** Bildmaterial an, bei dem das Copyright geklärt ist (i.d.R. eingekauftes Agenturmaterial). Diese Bilder dürfen auf den Websites des Bundesverbands und der Landesverbände verwendet werden, sind aber leider **nicht** für das VdK-Groupsystem bestimmt. Die Bilder dürfen auch nicht für andere Zwecke

verwendet werden (etwa für die VdK-Zeitung, Flyer, soziale Netzwerke wie Facebook, Newsletter etc.). Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall die VdK-Presseabteilung, wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Motiv haben.

- Bei **Online-Bildarchiven** (z.B. Imago, Fotolia, Pixelio ...) bitte immer genau die Bildnutzungsbedingungen durchlesen, diese unterscheiden sich von Archiv zu Archiv. Wo und wie muss der ©-Hinweis erbracht werden, muss der Fotografenname genannt werden, ist zusätzlich ein Link auf die Website gefordert? (wenn ja, wo? Im Impressum, unter dem Bild, auf dem Bild?). Bitte immer sorgfältig die Nutzungsbedingungen lesen!
- Hinweis vor allem an die Ehrenamtlichen in den Kreis- und Ortsverbänden: „lizenzfrei“ und „kostenlos“ ist nicht gleichzusetzen mit „Dieses Bild darf man frei und überall verwenden oder verändern, beschneiden, umfärben ...“. Die Nutzungsbedingungen auch hier immer genau durchlesen.
- Die Nutzung auf **Social-Media-Seiten** wie Facebook ist bei Bildarchiven in der Regel nicht mit inbegriffen. Daher die Bilder bei der Verlinkung z.B. auf Facebook immer ausblenden und ggf. ersetzen. Beim manchen Bildarchiven, beispielsweise dem kostenpflichtigen Dienst Clipdealer ([www.clipdealer.de](http://www.clipdealer.de)), kann für eingekaufte Bilder eine Social-Media-Lizenz zusätzlich erworben werden.
- **Pixelio.de** ist ein recht gutes Archiv für kostenfreie Themenbilder. Pixelio fordert die Angabe „Fotografenname / pixelio.de“ unter dem Bild sowie zusätzlich einen Link auf [www.pixelio](http://www.pixelio) (einmalig im Impressum der Website ist erlaubt). Pixelio erlaubt **nicht** die Verwendung auf Facebook o.ä.. Nutzungsbedingungen Pixelio: <https://www.pixelio.de/index.php?ACTION=static&page=nutzungsbedingungen>
- **Pixabay.de** bietet eine relativ kleine Auswahl an gemeinfreien Bildern (Creative Commons CC0-Lizenz). Das Archiv ist kostenfrei und die Nutzung z.B. auf Facebook ist erlaubt. Nutzungsbedingungen Pixabay: <https://pixabay.com/de/service/terms/>
- Eine **Liste mit weiteren Bildarchiven** stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung – schreiben Sie uns an!
- **Tipp:** Simple Themen-/Symbolbilder kann man fürs Web auch mal mit der Kamera/Handykamera selbst schießen: z.B. SGB-Bücher und sonstige Texte (Anschnitt); Post-it-Zettel mit Aufschrift „Wichtig / Termin / Tipp! ...“; Computertastatur; Kalender mit Aktionstagen; Hände, die einen Antrag ausfüllen; der Kollege beim VdK-Zeitungslesen ... einfach selbst fotografieren und dann frei verwenden.
- Aus den Videos von **www.vdktv.de** kann man am Bildschirm Screenshots erstellen und dann als Themenbilder verwenden. Durch die geringe Auflösung eignet sich diese

Vorgehensweise nur für die Veröffentlichung online.

- Kleiner Exkurs: **Darf man Gebäude oder Kunstwerke fotografieren?**

Für Fotos von Gebäuden oder Kunstwerken gilt zunächst die sog. „Panoramafreiheit“: Sie dürfen fotografiert, die Bilder verbreitet werden. Allerdings gilt dies nur, wenn das Gebäude o. Kunstwerk **von außen** aufgenommen wird (Fassade); für Aufnahmen aus dem Inneren braucht man bei Bauwerken eine Erlaubnis. Das Foto muss von einem **öffentlichen Platz**, Weg oder Straße aus aufgenommen werden ist. Bei Kunstwerken im Freien ist zu beachten, dass diese **dauerhaft öffentlich zugänglich** sein müssen (bei temporären Ausstellungen, Installationen etc. können Ausnahmen gelten).

## **Fotos aus der VdK-Zeitung im Internet verwenden**

- Wenn Fotos in der VdK-Zeitung abgedruckt sind, heißt das **nicht** automatisch, dass sie auch im Internet verwendet werden dürfen. Vor der Verwendung auf der VdK-Website muss daher für jedes Bild nachgefragt werden. Dies gilt nochmal zusätzlich für die Verwendung auf Facebook und in anderen sozialen Netzwerken. Bitte fragen Sie im Zweifelsfall bei der Presseabteilung des VdK nach.